

## **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Wettbewerbs- und Kartellrecht im 2. Halbjahr 2025**

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab), Karlsruhe

Dieser Beitrag fasst die im zweiten Halbjahr 2025 ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Wettbewerbs- und Kartellrecht zusammen.<sup>1</sup> Wegen des zum Teil längeren Zeitraums zwischen Verkündungsdatum und Veröffentlichung der Entscheidungen ist die Übersicht auf die bis zum 31. Januar 2026 veröffentlichten Entscheidungen aus diesem Zeitraum begrenzt;<sup>2</sup> später veröffentlichte Entscheidungen werden in der nachfolgenden Rechtsprechungsübersicht berücksichtigt. Der Rechtsprechungsbericht zum Wettbewerbsrecht ist in dieser Übersicht auf das Lauterkeitsrecht des UWG beschränkt.

Die Rechtsprechungsübersicht basiert auf der folgenden Gliederung; soweit zu einem Gliederungspunkt im Berichtszeitraum keine Entscheidungen veröffentlicht worden sind, ist nur die Überschrift aufgeführt:

- 
- <sup>1</sup> Frühere Berichtszeiträume sind abrufbar auf unserer Webseite („Aktuelles“) unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“.
  - <sup>2</sup> Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs können [hier](#) auf dessen Internetseite kostenlos im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs verlinkt. Die in Anführungszeichen bezeichneten Entscheidungen geben den amtlichen Entscheidungsnamen wieder; Überschriften ohne Anführungszeichen dienen lediglich der Bezeichnung in diesem Newsletter.

## **Wettbewerbs- und Kartellrecht**

### **I. Lauterkeitsrecht**

1. [Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen](#)
2. [Per-se-Verbote](#) („Schwarze Liste“)
3. [Rechtsbruch](#)
4. [Mitbewerberschutz/Aggressive geschäftliche Handlungen](#)
5. [Irreführung](#) (§§ 5, 5a UWG)
6. [Vergleichende Werbung](#)
7. [Unzumutbare Belästigung](#)
8. [Rechtsfolgen](#)
9. [Gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung;](#)  
[Prozessuales](#)
10. [Sonstiges](#)

### **II. Kartellrecht**

1. [Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen/Kartellverbot](#)  
[\(§ 1 bis § 3 GWB; Art. 101 AEUV\)](#)
2. [Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung/sonstiges](#)  
[wettbewerbsbeschränkendes Verhalten \(§ 18 bis § 21 GWB,](#)  
[Art. 102 AEUV\)](#)
3. [Zusammenschlusskontrolle](#)
4. [Verhältnis zur sektorspezifischen Regulierung](#)
5. [Gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung;](#)  
[Prozessuales](#)
6. [Sonstiges](#)

### **I. Lauterkeitsrecht**

- 1. Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen**  
(entfällt)

## **2. Per-se-Verbote: EuGH-Vorlage „Kostenlose Registrierung“ (Nr. 20 Anh. zu § 3 Abs. 3 UWG)**

In seinem Beschluss „Kostenlose Registrierung“<sup>3</sup> legt der I. Zivilsenat dem EuGH eine Frage zur Auslegung des Begriffs „Kosten“ i.S.d. UGP-Richtlinie 2005/29/EG vor. Hintergrund des Rechtsstreits ist die Angabe „Facebook ist und bleibt kostenlos“, der sich im Februar 2015 auf der Internetseite [www.facebook.com](http://www.facebook.com) befand. Der klagende Bundesverband der Verbraucherzentralen beanstandete diese Angabe als unlautere Irreführung unter dem Gesichtspunkt, dass die Nutzung des sozialen Netzwerks der Beklagten nicht kostenlos sei, weil die Nutzer als Gegenleistung ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellten. Nach Nr. 20 Halbsatz 1 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG (Nr. 21 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG in der damals geltenden Fassung) ist das Angebot einer Ware oder Dienstleistung als "gratis", "umsonst", "kostenfrei" oder dergleichen als geschäftliche Handlung gegenüber Verbrauchern stets unzulässig, wenn für die Ware oder Dienstleistung gleichwohl Kosten zu tragen sind. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Nr. 20 des Anhangs I zu Art. 5 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2005/29/EG. Sie ist daher richtlinienkonform auszulegen. Nach Nr. 20 dieses Anhangs stellt es eine unter allen Umständen als unlauter geltende irreführende Geschäftspraktik dar, wenn ein Produkt als "gratis", "umsonst", "kostenfrei" oder Ähnliches beschrieben wird, obwohl der Verbraucher weitere Kosten als die Kosten zu tragen hat, die im Rahmen des Eingehens auf die Geschäftspraktik und für die Abholung oder Lieferung der Ware unvermeidbar sind.<sup>4</sup> Der Senat legt dem EuGH hierzu nun die Frage vor, ob der Begriff der „Kosten“ i.S.v. Nr. 20 des Anhangs I i.V.m. Art. 5 Abs. 5 der UGP-Richtlinie auch die Preisgabe personenbezogener Daten und die Einwilligung in ihre Nutzung zu kommerziellen Zwecken erfasse.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> BGH, Beschluss vom 25. September 2025 – [I ZR 11/20](#) – juris.

<sup>4</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14 f.

<sup>5</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18 ff.

### 3. Rechtsbruch (§ 3a UWG, § 4 Nr. 11 UWG a.F.)

#### a) „PAYBACK“ (§ 7 HWG)

In seiner Entscheidung „PAYBACK“<sup>6</sup> befasst sich der I. Zivilsenat mit der Zulässigkeit von Payback-Punkten beim Vertrieb von Hörgeräten. Die Beklagte dieses Rechtsstreits kooperierte bei ihrem Vertrieb von Hörgeräten mit der PAYBACK GmbH und warb auf ihrer Internetseite mit der Gutschrift von Payback-Punkten bei jedem Einkauf und der Umwandlung von Payback-Punkten in Sachprämien etc.. Der klagende Wettbewerbsverband hatte die Unterlassung von Gutschriften durch Payback-Punkte im Gesamtwert von mehr als 1,00 € begehrt, sich in zweiter Instanz allerdings nur mit seinem Hilfsantrag gerichtet auf Payback-Punkte im Gesamtwert von mehr als 5,00 € durchsetzen können. Der I. Zivilsenat hat auf die Revision der Klägerin dem Hauptantrag stattgegeben und dabei auch für die hier in Rede stehenden nicht-preisgebundenen Heilmittel an seiner traditionellen 1,00 €-Rechtsprechung zu Barrabatten i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 Alt. 2 HWG festgehalten.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG ist es unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen, es sei denn, es liegt einer der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 HWG gesetzlich geregelten Ausnahmefälle vor. Von dem Verbot ausgenommen sind danach geringwertige Kleinigkeiten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 Alt. 2 HWG) und Zuwendungen oder Werbegaben in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 Teilsatz 1 Buchst. a) HWG). Mit dem Berufungsgericht ordnet der Bundesgerichtshof die in der angegriffenen Werbeausnahme ausgelobten Payback-Punkte als Werbegaben i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG ein. Bei der beworbenen Gutschrift von Payback-Punkten handele es sich aber nicht um

---

<sup>6</sup> BGH, Urteil vom 17. Juli 2025 – [I ZR 43/24](#) – juris,

eine Werbegabe, die i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 Teilsatz 1 Buchst. a) HWG in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag gewährt werde.<sup>7</sup> Der Wortlaut der Vorschrift, wonach die Zuwendung oder Werbegabe "in einem (...) Geldbetrag (...) gewährt" wird, sei jedenfalls dahingehend zu verstehen, dass ein Geldbetrag ausgezahlt oder zumindest vom Rechnungsbetrag abgezogen wird. Das sei hier nicht der Fall. Nach der angegriffenen Werbung könnten die beim Kauf eines Hörgeräts bei der Beklagten gutgeschriebenen Payback-Punkte erst in Folgetransaktionen für den Erwerb anderer Produkte oder für Einkaufsgutscheine verwendet werden. Auch eine Umwandlung der Payback-Punkte in Spenden oder Prämienmeilen führe nicht zu einer unmittelbaren Auszahlung oder Preisreduktion. Die klare Abgrenzung zwischen Barrabatt i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 Teilsatz 1 Buchst. a) HWG und (sonstiger) Werbegabe i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 Alt. 2 HWG, die (auch in Form eines Rabattversprechens) nur als geringwertige Kleinigkeit zulässig ist, diene zugleich der Rechtssicherheit.<sup>8</sup>

Zu Unrecht habe das Berufungsgericht angenommen, die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung für geringwertige Kleinigkeiten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 Alt. 2 HWG) lägen (erst) dann nicht vor, wenn die Werbung die Gutschrift von Payback-Punkten im Gesamtwert von mehr als 5,00 € je Einkauf eines Produkts betreffe, weshalb die Klage im Hauptantrag, der auf einen Gesamtwert von mehr als 1,00 € ziele, unbegründet sei. Nach etablierter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liege die Wertgrenze für geringwertige Kleinigkeiten i.S. dieser Vorschrift bei 1,00 €. Von dieser Rechtsprechung ist, wie der Senat jetzt klarstellt, nicht mit der Erwägung des Berufungsgerichts abzuweichen, wegen des möglichen Preiswettbewerbs bei Medizinprodukten und der allgemeinen Preissteigerung sei eine gemäß § 7 Abs. 1 HWG zu verhindernde Lenkungswirkung erst bei einem Wert von mehr als 5,00 € zu befürchten.<sup>9</sup> Die Frage der

---

<sup>7</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27 f.

<sup>8</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 33 f.

<sup>9</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38 f.

Geringwertigkeit sei nicht relativ nach dem Verhältnis von Warenwert (beziehungsweise Höhe der Zuzahlung) und Werbegabe, sondern absolut zu bestimmen. Der mögliche Preiswettbewerb bei Medizinprodukten rechtfertige nicht die Annahme einer über 1,00 € hinausgehenden Wertgrenze in diesem Bereich. Der Verbraucher müsse gerade bei nicht preisgebundenen Arzneimitteln und Medizinprodukten die Preise vergleichen und dabei auch die ausgelobten Werbegaben berücksichtigen. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Werbegaben – beispielweise in Form von Rabatt- oder Einkaufsgutscheinen oder aber Payback-Punkten – erschwere dabei, anders als zulässige Barrabatte, den Preisvergleich und erhöhe das Risiko einer für die Verbraucher intransparenten Preisbildung. Die für verschreibungspflichtige Arzneimittel vor der Änderung des § 7 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 1 Satz 2 HWG geltende Wertgrenze für geringwertige Kleinigkeiten von 1,00 € sei deshalb erst recht im Fall einer Publikumswerbung für nicht preisgebundene Heilmittel zu ziehen.

**b) „Gutscheinwerbung II“ (§ 73 AMG; § 7 HWG; § 293 ZPO)**

In der Entscheidung „Gutscheinwerbung II“<sup>10</sup> befasst sich der Senat mit den Vorschriften zur Arzneimittelpreisbindung im Jahr 2013 sowie nochmals mit dem Zuwendungsverbot nach § 7 HWG. Die Klägerin, eine niederländische Versandapotheke, verlangte von der Beklagten – der Berufsvertretung der Apotheker im Bezirk Nordrhein – Schadensersatz mit der Begründung, die von dieser erwirkten einstweiligen Verfügungen seien von Anfang an ungerechtfertigt gewesen; der EuGH habe in der Sache "Deutsche Parkinson Vereinigung"<sup>11</sup> entschieden, dass die im Arzneimittelgesetz vorgesehene Preisbindung für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Humanarzneimitteln gegen die Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) verstoße. Die Beklagte hatte zuvor im Jahr 2013 gegen die Klägerin eine einstweilige Verfügung erwirkt, die der Klägerin untersagte, beim Einsenden von Rezepten mit einer Geldprämie zwischen 2,50 € und 20,00 € zu werben, wobei die

---

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 06. November 2025 – [I ZR 182/22](#) – juris.

<sup>11</sup> EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016 – [C-418/15](#) – juris.

Höhe der Prämie sich nach der Komplexität der Erkrankung bzw. dem Preis des rezeptpflichtigen Medikaments richtete. Auf die Klageabweisung in erster Instanz hatte das Berufungsgericht den Schadensersatzanspruch teilweise zugesprochen. Die dagegen gerichtete Revision der Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Im Ausgangspunkt hält der I. Zivilsenat fest, das Berufungsgericht habe zu Recht angenommen, dass die Arzneimittelpreisbindung nicht zu Lasten der Klägerin angewendet werden dürfe, soweit sich die in § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG a. F. vorgesehene Festlegung einheitlicher Abgabepreise als absolutes Verbot des Preiswettbewerbs erweise und sich als solches auf die Klägerin – eine in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland ansässige Apotheke – stärker auswirke als auf im deutschen Hoheitsgebiet ansässige Apotheken, weil dies eine gegen Art. 34 AEUV verstoßende Behinderung des Marktzugangs darstelle. Insoweit bestehe für eine erneute Vorlage an den EuGH kein Anlass.<sup>12</sup>

Die Revision wende sich aber mit Erfolg gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe nicht gegen das in § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AMG geregelte Verbringungsverbot verstoßen. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AMG (in der seit dem 31. Mai 2011 unverändert geltenden Fassung) dürfen zugelassene Arzneimittel im Falle des Versands an den Endverbraucher in das Inland nur verbracht werden, wenn sie von einer Apotheke eines EU-Mitgliedstaats entsprechend den deutschen Vorschriften zum Versandhandel oder zum elektronischen Handel versandt werden und die Apotheke nach ihrem nationalen Recht, soweit es dem deutschen Apothekenrecht im Hinblick auf die Vorschriften zum Versandhandel entspricht, oder nach dem deutschen Apothekengesetz für den Versandhandel befugt ist. Mit Blick auf dem deutschen Arzneimittelrecht vergleichbare Sicherheitsstandards in anderen EU-Mitgliedsstaaten habe das Berufungsgericht gegen § 293 ZPO verstoßen, indem es die Erfordernisse für den

---

<sup>12</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31 f. unter Verweis auf BGH, Urteil vom 17. Juli 2025 – [I ZR 74/24](#) – Arzneimittel-Check – juris, Rn. 52 f.

Betrieb einer Präsenzapotheke nach niederländischem Recht unzureichend ermittelt habe.<sup>13</sup> Nach § 293 ZPO bedarf das in einem anderen Staat geltende Recht des Beweises nur insofern, als es dem Gericht unbekannt ist (Satz 1); bei Ermittlung dieser Rechtsnormen ist das Gericht nicht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise beschränkt, sondern befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen (Satz 2). Diese Möglichkeiten entbinden das Tatgericht aber grundsätzlich nicht von der Verpflichtung, die für die Entscheidung des Falles erheblichen Vorschriften des anwendbaren ausländischen Rechts von Amts wegen zu ermitteln. Das Berufungsgericht habe hier den Inhalt des niederländischen Rechts ausschließlich dem Vortrag der Klägerin entnommen und hierzu ausgeführt, die Beklagte sei ihm nicht substantiiert entgegengetreten. Damit habe das Berufungsgericht in rechtsfehlerhafter Weise die Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast bei der Ermittlung ausländischen Rechts angewendet, anstatt – wie nach § 293 ZPO grundsätzlich erforderlich – eigene Ermittlungen zur Verifizierung dieses Vortrags zu unternehmen.<sup>14</sup>

Auch die Beurteilung des Berufungsgerichts, die einstweiligen Verfügungen seien unter dem Gesichtspunkt des § 7 HWG von Anfang an ungerechtfertigt gewesen, halte der rechtlichen Nachprüfung nur teilweise stand. Mit Recht habe das Berufungsgericht im Ausgangspunkt die in den angegriffenen Werbemaßnahmen ausgelobten Prämien und Gutscheine als Werbegaben i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG eingeordnet. Bei den in den angegriffenen Werbemaßnahmen ausgelobten Prämien und Gutscheinen handele es sich nicht um geringwertige Kleinigkeiten i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 Alt. 2 HWG. Ihr Wert überschreite jeweils die für Publikumswerbung bei 1,00 € liegende Schwelle der Geringwertigkeit.<sup>15</sup> Bei diesen Prämien und Gutscheinen handele es sich zudem nur teilweise um Zuwendungen oder Werbegaben, die im Sinne der Ausnahmebestimmung

---

<sup>13</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 43.

<sup>14</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 47.

<sup>15</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 56 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 17. Juli 2025 – [I ZR 43/24](#) – PAYBACK – juris, Rn. 45.

des § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 Teilsatz 1 Buchst. a) HWG in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag gewährt werden.

Eine in einem bestimmten Geldbetrag gewährte Werbegabe im Sinne der Ausnahmebestimmung sei die Zuwendung einer zahlenmäßig bestimmten Geldsumme, über deren Höhe infolge ihrer Bestimmtheit beim Publikum kein Zweifel aufkommen kann.<sup>16</sup> Hingegen erfülle die Werbung mit einem geldwerten Vorteil, der nicht in einem bestimmten oder bestimmbar Geldbetrag, sondern als Sachzuwendung – etwa von Gebrauchsgegenständen oder Dienstleistungen – gewährt wird, nicht den Ausnahmetatbestand. Dieser Ausnahmetatbestand sei dahin auszulegen, dass ihm allein unmittelbar wirkende Preisnachlässe und Zahlungen, nicht aber auf einen Geldbetrag oder einen prozentualen Rabatt lautende Gutscheine für den nachfolgenden Erwerb weiterer Produkte unterfallen.<sup>17</sup> Hieran gemessen seien die Zuwendungen oder Werbeangaben der Klägerin teilweise unzulässig gewesen. Bei der Werbung mit einer Prämie für die Teilnahme am "Arzneimittel-Check" der Klägerin von mindestens 2,50 € und bis zu 20,00 € pro Rezept handele es sich entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht um die Auslobung eines bestimmten oder auf eine bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrags im Sinne der Ausnahmebestimmungen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts würden jedenfalls solche Adressaten der Werbung, die am Erwerb von Medikamenten zur Behandlung schwerer chronischer Krankheiten interessiert sind, über die absolute Höhe oder die Berechnung der in Aussicht gestellten Prämie im Unklaren gelassen, weil lediglich eine Bandbreite möglicher Prämienhöhen angegeben ist, ohne die von der Klägerin vorgesehene Berechnungsmethode offenzulegen. Diese Auslegung der Ausnahmebestimmung sei auch unionsrechtskonform. Insoweit verweist der I. Zivilsenat auf die im Vorabentscheidungsverfahren eingeholte Klärung durch die EuGH in der Sache „Apothekerkammer Nordrhein“. Danach sei ein Verbot der Werbemaßnahme angesichts des ihr

---

<sup>16</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 58.

<sup>17</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 65.

innewohnenden Potentials zur Irreführung von Verbrauchern mit Art. 34 AEUV und Art. 3 Abs. 4 Buchst. a) der Richtlinie 2000/31/EG vereinbar.<sup>18</sup>

Seite 10 von 45

### **c) „Femannose II“ (§ 2 AMG, § 3a HWG)**

Mit dem kontroversen Begriff des Fertigarzneimittels befasst sich der I. Zivilsenat nochmals in seiner Entscheidung „Femannose II“<sup>19</sup>. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 AMG dürfen im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes Fertigarzneimittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch die zuständige Bundesoberbehörde zugelassen sind oder wenn für sie die Europäische Union eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt hat. Gemäß § 3a Satz 1 HWG ist eine Werbung für Arzneimittel, die der Pflicht zur Zulassung unterliegen und die nicht nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen sind oder als zugelassen gelten, unzulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des I. Zivilsenats stellen § 21 Abs. 1 Satz 1 AMG und § 3a Satz 1 HWG jeweils Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 3a UWG dar.<sup>20</sup> Wie der EuGH auf Vorlage des Senats entschieden habe, sei bei einem Stoff, der durch eine reversible Bindung an Bakterien verhindert, dass sich diese an menschliche Zellen binden, davon auszugehen, dass er eine pharmakologische Wirkung im Sinne von Art. 1 Nr. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/83/EG ausübt. Ein solcher Stoff stelle daher auch ein Arzneimittel i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 Buchst. a) AMG dar.<sup>21</sup>

### **d) „Hyaluron-Nasenkorrektur“ (§§ 1, 11 HWG)**

In der Entscheidung „Hyaluron-Nasenkorrektur“ vom 31. Juli 2025<sup>22</sup> behandelt der I. Zivilsenat die Frage, ob das Verbot der vergleichenden Darstellung vor und nach plastisch-chirurgischen Eingriffen (§ 11 Abs. 1 Satz 3

<sup>18</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 72 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 27. Februar 2025 – [C-517/23](#) – Apothekerkammer Nordrhein – juris, Rn. 61 ff.

<sup>19</sup> BGH, Urteil vom 09. Oktober 2025 – [I ZR 4/21](#) – juris.

<sup>20</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12.

<sup>21</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 13. März 2025 – [C-589/23](#) – Cassella-med und MCM Klosterfrau – juris, Rn. 53 ff.

<sup>22</sup> BGH, Urteil vom 31. Juli 2025 – [I ZR 170/24](#) – juris; die gegen dieses Urteil gerichtete Antragsrüge hat der Senat mit Beschluss vom 25. September 2025 zurückgewiesen.

Nr. 1 HWG) auch für die Einbringung von Hyaluron gilt. In Streit stand, ob die von der Beklagten angebotene Unterspritzung von Hyaluron oder Hyaluronidase dem Begriff des operativen plastisch-chirurgischen Eingriffs i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) HWG unterfällt. Das hat der Senat bejaht. Dem Wortsinn nach sei ein operativer Eingriff in Abgrenzung zu konservativen medizinischen Therapieformen jeder mittels eines Instruments durchgeführte chirurgische Eingriff in den lebenden menschlichen Organismus, der die körperliche Integrität des Patienten aufhebt, ohne dass hierfür die Eröffnung der Körperoberfläche etwa mittels eines Skalpells oder eines Messers zwingend ist. Als operativer plastisch-chirurgischer Eingriff könne daher dem Wortlaut nach schon ein Vorgang angesehen werden, bei dem mittels eines Instruments – hier: einer Kanüle – in den menschlichen Körper eingegriffen und seine Form oder Gestalt – hier: durch Einbringung einer Substanz (Hyaluron oder Hyaluronidase) – verändert werden. Insbesondere auf die Frage, ob die Gestalt- oder Formveränderung des Körpers dauerhaft und irreversibel ist, komme es in diesem Zusammenhang nicht an, so dass der Annahme eines operativen plastisch-chirurgischen Eingriffs nicht entgegenstehe, dass Hyaluron vom Körper abgebaut und die Formveränderung durch das Spritzen von Hylase rückgängig gemacht werden kann. Dies stehe auch im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers und der Systematik des HWG.<sup>23</sup>

Das Werbeverbot des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG betreffe die Beklagte zwar in ihrer Berufsausübung, habe aber keinen unmittelbar berufsregelnden Charakter. Es diene mit dem Gesundheitsschutz einem gewichtigen Gemeinwohlzweck und sei – ebenso wie das ausgesprochene Verbot – zu dessen Wahrung auch geeignet, erforderlich und der Beklagten zumutbar. Die im Werbeverbot des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG liegende Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, die auch die kommerzielle Meinungsäußerung und Wirtschaftswerbung umfasse, sei angesichts des betroffenen

---

<sup>23</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17 f.

Schutzguts der Gesundheit als wichtigem Gemeinwohlbelang ebenfalls verhältnismäßig. Der Beklagten sei nicht jegliche Werbung für die von ihr durchgeführten Behandlungen, sondern lediglich die werbliche Verwendung von Vorher-Nachher-Abbildungen verboten.<sup>24</sup> Das Oberlandesgericht habe daher den vom klagenden Verbraucherverband geltend gemachten Unterlassungsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG zu Recht zugesprochen und die Beklagte auch zu Recht gemäß § 5 UKlaG und § 13 Abs. 3 UWG zum Ersatz von Abmahnkosten nebst Zinsen verurteilt.

#### **e) “Kollagen-Trinkampullen“ (Art. 2 und Art. 10 HCVO)**

Im Urteil „Kollagen-Trinkampullen“<sup>25</sup> vom 09. Oktober 2025 befasst sich der I. Zivilsenat mit der Abgrenzung gesundheitsbezogener Angaben („Health Claims“) von schönheitsbezogenen Angaben („Beauty Claims“). Dem Rechtsstreit lagen kollagenhaltige Trinkampullen der Beklagten zugrunde, die im Internet u.a. mit den Angaben beworben worden waren „Schönheit von innen“, „durch positive Kollagenbilanz zu nachhaltiger Schönheit“, „80 % der jungen und gesunden Haut besteht aus Kollagen“, „Transport in die Hautschichten...“, „... Hautfeuchtigkeit, Elastizität... signifikant verbessern“. Der klagende Wettbewerbsverband hatte darin nicht zugelassene gesundheitsbezogene Angaben i.S.v. Art. 10 Abs. 1 der EU-Verordnung 1924/2006 (HCVO) gesehen und die Beklagte nach § 3a UWG in Anspruch genommen. Bei Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 HCVO handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs um Marktverhaltensregelungen i.S.v. § 3a UWG. Die Vorinstanzen hatten der Klage in allen sechs Punkten stattgegeben. Dem ist der I. Zivilsenat nur mit Blick auf drei dieser Angaben gefolgt.

---

<sup>24</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.

<sup>25</sup> BGH, Urteil vom 09. Oktober 2025 – [I ZR 135/24](#) – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

Der Senat bejaht zunächst für alle sechs Werbeaussagen das Vorliegen einer „Angabe“ nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 HCVO. Danach ist der Begriff „Angabe“ definiert als jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften nicht obligatorisch ist. Die Beklagte mache ohne Erfolg geltend, dass es sich bei den angegriffenen Aussagen teilweise lediglich um Pflichtangaben handele. Insbesondere liege keine verpflichtende Angabe über die Bezeichnung des Lebensmittels nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) Lebensmittelinformationsverordnung (VO 1169/2011, LMIV) in Form einer beschreibenden Bezeichnung gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 LMIV vor. Eine beschreibende Bezeichnung sei hinreichend genau, um es den Verbrauchern zu ermöglichen, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen zu unterscheiden, mit denen es verwechselt werden könnte. Insbesondere durch den Bezug zu "schöner Haut von innen" gehe die beanstandete Aussage jedoch darüber hinaus.<sup>26</sup> Ebenfalls vergeblich rüge die Beklagte, einzelne Passagen bezögen sich lediglich auf eine Beschreibung der Hautstruktur, ohne dass eine Aussage in Bezug auf ein bestimmtes Lebensmittel getroffen werde. Insoweit sei die inhaltliche Beurteilung der Vorinstanz, dass es sich nicht lediglich um objektive Informationen über die Beschaffenheit oder die Eigenschaften der Gattung von Lebensmitteln handelt, zu der das beworbene Lebensmittel gehört, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.<sup>27</sup>

Im Ergebnis hatte das Berufungsgericht allerdings aus Sicht des Senats nur für drei der sechs beanstandeten Angaben einen Gesundheitsbezug i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO zutreffend bejaht. Im Ausgangspunkt hebt der Senat hervor, es sei keine zwingende Voraussetzung für die Annahme einer gesundheitsbezogenen Angabe, dass ein Bezug zu einer konkreten Wirkung auf eine bestimmte Körperfunktion hergestellt wird. Dadurch würde die Begriffsdefinition für gesundheitsbezogene Angaben mit den Zulassungsvoraussetzungen für spezielle gesundheitsbezogene Aussagen nach

---

<sup>26</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

<sup>27</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13 und Art. 14 HCVO vermischt. Es spreche lediglich „nichts dagegen“, für die Abgrenzung gesundheitsbezogener Angaben bzw. Verweise auf Vorteile für das gesundheitsbezogene Wohlbefinden (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 HCVO) von Vorteilen für das allgemeine Wohlbefinden, die nicht der HCVO unterfallen, auch in den Blick zu nehmen, ob Aussagen auf eine der in Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 HCVO genannten Funktionen Bezug nehmen.<sup>28</sup> Letztlich sei aber maßgeblich, in welchem Sinne der normal informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher die Angaben über das Lebensmittel versteht. Dabei seien die Gesamtaufmachung des betreffenden Lebensmittels sowie Vorkenntnisse und Erwartungen des (Durchschnitts-) Verbrauchers zu berücksichtigen.<sup>29</sup> Eine Aussage über die Bioverfügbarkeit eines in einem Lebensmittel enthaltenen Nährstoffs stelle zwar für sich genommen keine gesundheitsbezogene Angabe dar. Anders sei es jedoch dann, wenn eine Aussage zur Bioverfügbarkeit in den Kontext einer gesundheitlichen Wirkung eines Lebensmittels gesetzt werde.<sup>30</sup>

Vor diesem Hintergrund sei nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht für eine Aussage einen Gesundheitsbezug aus der Nennung „gesunde Haut“ hergeleitet habe. Auch für die Zuschreibung, die im Produkt enthaltenen Peptide bestünden aufgrund ihrer Größe und Zusammensetzung „dem normalen Kollagen-Stoffwechsel in den tiefen Hautschichten zur Verfügung“, habe das Berufungsgericht einen Gesundheitsbezug zutreffend bejaht. Dies gelte auch für die weitere Aussage, bei der das Berufungsgericht auf die von der Beklagten in Bezug genommenen klinischen Studien abgestellt habe, zumal die in den genannten Studien angeblich gemessenen Parameter (Hautfeuchtigkeit, Hautelastizität etc.) aus Sicht eines medizinischen Laien ebenfalls mit der Gesundheit des Organs Haut in Verbindung gebracht würden.<sup>31</sup> Dagegen enthalte die Aussage „schöne Haut von innen“ auch im werblichen Umfeld keinen Gesundheitsbezug; dies gelte auch

---

<sup>28</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 26.

<sup>29</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.

<sup>30</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38.

<sup>31</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 42 f.

für die in einer anderen Aussage hervorgehobenen „Beauty-Effekte“.<sup>32</sup> Soweit die Funktionsweise von Kollagen beschrieben werde, stehe ebenfalls das äußere Erscheinungsbild der Haut noch hinreichend deutlich im Vordergrund.<sup>33</sup>

Der Senat hat keinen Anlass gesehen, eine abstrakte Abgrenzung zwischen gesundheits- und schönheitsbezogenen Angaben vorzunehmen. Es bestehe insoweit schon kein Ausschlussverhältnis. Versteht der Durchschnittsverbraucher eine Angabe als gesundheitsbezogen, unterfalle sie auch dann noch dem Anwendungsbereich des Art. 10 Abs. 1 HCVO, wenn er sie zugleich als schönheitsbezogen versteht. Die Frage, ob ein gesonderter Anwendungsbereich für schönheitsbezogene Angaben verbleibt, stelle sich insoweit nicht.<sup>34</sup>

Das Berufungsgericht habe sich auch nicht zu den Leitlinien oder der Zulassungspraxis der EFSA in Widerspruch gesetzt. Deren Leitlinien seien für die Beurteilung im gerichtlichen Verfahren bereits nicht bindend. Zudem ließen die Leitlinien erkennen, dass einer einzelfallbezogenen Prüfung nicht vorgegriffen werden soll.<sup>35</sup>

Soweit die beanstandeten Werbeaussagen gesundheitsbezogen seien, handele es sich um nicht zugelassene spezielle gesundheitsbezogene Angaben i.S.v. Art. 10 Abs. 1 HCVO.<sup>36</sup>

#### **f) „Operative Gründe“ (§ 41 Abs. 5 EnWG)**

Im Urteil „Operative Gründe“ vom 21. Oktober 2025<sup>37</sup> bestätigt der Kartellsenat im Klageverfahren eines Verbraucherschutzverbands gegen ein

---

<sup>32</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 46 f.

<sup>33</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 48.

<sup>34</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 53.

<sup>35</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 56 f.

<sup>36</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 58 f.

<sup>37</sup> BGH, Urteil vom 21. Oktober 2025 – [EnZR 97/23](#) – juris.

Energieversorgungsunternehmen den von der Vorinstanz zugesprochenen Unterlassungsanspruch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 UKlaG i.V.m. § 41 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 EnWG. Nach § 41 Abs. 5 EnWG haben Energielieferanten, die sich im Vertrag das Recht vorbehalten haben, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise oder sonstiger Vertragsbedingungen und über die Rechte der Letztverbraucher zur Vertragsbeendigung zu unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. § 41 EnWG dient, so der Senat, dem Verbraucherschutz und ist damit eine Verbraucherschutzvorschrift i.S.d. § 2 UKlaG in der bis zum 30. November 2021 geltenden Fassung.<sup>38</sup> Dieser Vorgabe habe das beklagte Energieversorgungsunternehmen nach der Beurteilung des Kartellsenats nicht genügt. Weder die Begründung, wonach eine Anpassung des Arbeitspreises aus „operativen Gründen“ erforderlich sei, noch die Angabe, die Preiserhöhung sei aufgrund „außergewöhnlich stark angestiegener Großhandelspreise an den Energiemärkten“ erforderlich, lasse in der gebotenen Weise den Anlass der Preisänderung erkennen.<sup>39</sup>

#### **4. Mitbewerberschutz/Aggressive geschäftliche Handlungen (entfällt)**

---

<sup>38</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36.

<sup>39</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38.

## **5. Irreführung (§§ 5, 5a UWG)**

### **a) „Bequemer Kauf auf Rechnung II“ (§ 5a Abs. 1 UWG)**

Nach Klärung durch den EuGH<sup>40</sup> entscheidet der I. Zivilsenat mit Urteil vom 11. September 2025<sup>41</sup> über die im Streitfall beworbene Zahlungsmodalität „Kauf auf Rechnung“. Dabei bedurfte es im Ausgangspunkt aus Sicht des Senats keiner Entscheidung, ob § 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 UWG einen abschließenden Katalog der für eine Irreführung maßgeblichen Umstände enthält, noch müsse entschieden werden, ob es sich bei der vorliegend beworbenen Zahlungsmodalität um eine Bedingung i.S.d. Nr. 2 der Aufzählung handelt, unter der die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, oder ob sie ein Recht des Verbrauchers i.S.v. Nr. 7 der Aufzählung darstellt. Denn übereinstimmend und zu Recht werde – so der Senat – angenommen, dass es sich im Ausgangspunkt jedenfalls um einen von § 5 UWG erfassten Irreführungsgesichtspunkt handelt.<sup>42</sup> Allerdings sei unter Würdigung des Gesamteindrucks der Werbeangabe eine Irreführung i.S.v. § 5 UWG (a.F. und n.F.) zu verneinen. Erfolglos wende die Klägerin insoweit ein, es handle sich bei der besonders herausgestellten Angabe "Bequemer Kauf auf Rechnung" um einen irreführenden Blickfang, der nur die "halbe Wahrheit" enthalte, weil der Vorbehalt einer Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht mitgeteilt werde. Insoweit sei die Würdigung des Berufungsgerichts, das eine Blickfangwerbung verneint hatte, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.<sup>43</sup> Eine Irreführung ergebe sich auch nicht, wenn man annehme, mangels Hinweises auf abweichende Bedingungen mache sich der Verkehr keine Gedanken über eventuelle Vorbehalte. Der Senat hebt insoweit hervor, dass eine objektiv richtige Angabe irreführend sein kann, wenn sie beim Verkehr, an den sie sich richtet, gleichwohl zu einer Fehlvorstellung führt. Ob daran

---

<sup>40</sup> EuGH, Urteil vom 15. Mai 2025 – [C-100/24](#) – Bonprix – juris.

<sup>41</sup> BGH, Urteil vom 11. September 2025 – [I ZR 14/23](#) – juris.

<sup>42</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16.

<sup>43</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17 f.

festzuhalten ist, dass in einem solchen Fall, in dem die Täuschung des Verkehrs lediglich auf dem Fehlverständnis einer an sich zutreffenden Angabe beruht, für die Anwendung des § 5 UWG eine höhere Irreführungsquote als bei einer Täuschung mit objektiv unrichtigen Angaben erforderlich ist, könne offenbleiben. Jedenfalls sei in einem solchen Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Es bedürfe keiner Entscheidung, ob das Berufungsgericht zu Recht den Fall einer wahren Angabe i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG angenommen hat. Die durch das Berufungsgericht vorgenommene Interessenabwägung, die mangels besonderer Anlockwirkung der Werbung zur Verneinung der Irreführung geführt hatte, sei jedenfalls nicht zu beanstanden.<sup>44</sup>

Mit der gegebenen Begründung habe das Berufungsgericht allerdings einen Verstoß der Beklagten gegen § 5a Abs. 1 und § 5b Abs. 4 UWG n.F. i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG zu Unrecht verneint. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG haben Diensteanbieter bei kommerziellen Kommunikationen, die Telemedien oder Bestandteile von Telemedien sind, zu beachten, dass ihre Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke als solche klar erkennbar sein müssen, und dass die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben sein müssen. Die Beklagte sei hier Diensteanbieterin i.S.v. § 2 Nr. 2 TMG. Der von der Beklagten betriebene Online-Versandhandel sei auch ein Telemedium, nämlich ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG. Die im Streitfall beanstandete Angabe „Bequemer Kauf auf Rechnung“ sei zudem kommerzielle Kommunikation und Bestandteil eines Telemediums i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG.<sup>45</sup> Es werde daher zu prüfen sein, ob die Bewerbung einer Zahlungsmodalität „Bequemer Kauf auf Rechnung“ dem Begriff des Angebots zur Verkaufsförderung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG unterfalle. Für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch sei dabei zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG mit Wirkung vom 14. Mai 2024 durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) ersetzt worden sei. Nunmehr komme in Betracht, dass die

---

<sup>44</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21 f.

<sup>45</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32 f.

beworbene Zahlungsmodalität des Kaufs auf Rechnung ein Angebot zur Verkaufsförderung i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 3 DDG darstellt.

Unter Zurückweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht führt der Senat in seinen weiteren Hinweisen aus, es spreche viel dafür, dass die im Streitfall beanstandete Zahlungsmodalität die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG/§ 6 Abs. 1 Nr. 3 DDG erfüllt. Durch sie werde dem Verbraucher ein Zahlungsaufschub gewährt, so dass sie einen – wenn auch geringfügigen – geldwerten Vorteil darstelle; in der Gesamtabwägung sei die Annahme gerechtfertigt, dass das Angebot dieser Zahlungsmodalität verkaufsfördernde Wirkung habe. Es spreche weiter viel dafür, dass die beanstandete Angabe nicht den in § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG und § 6 Abs. 1 Nr. 3 DDG verlangten Informationserfordernissen genüge. Die Bedingung für die Inanspruchnahme des Angebots „Bequemer Kauf auf Rechnung“ – der Vorbehalt einer Prüfung der Kreditwürdigkeit – „dürfte nicht leicht zugänglich“ sein.<sup>46</sup> Dementsprechend werde das Berufungsgericht weiter zu prüfen haben, ob im Streitfall die Voraussetzungen des § 5a Abs. 1 UWG n.F. erfüllt sind. Es spreche vieles dafür, dass die Beklagte dem Verbraucher mit den Bedingungen der Inanspruchnahme des "Bequemen Kaufs auf Rechnung" eine wesentliche Information vorenthalten habe, die dieser nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Das Vorenthalten dieser Information dürfte, so der Senat, auch geeignet sein, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

#### **b) „Jacobs Krönung“ (§5a UWG; § 11 PAngV)**

In der Sache „Jacobs Krönung“<sup>47</sup> befasst sich der I. Zivilsenat mit einer Irreführung aufgrund einer gemäß PAngV unzulässigen Bekanntgabe einer Preisermäßigung. Die klagende Wettbewerbszentrale hatte einen Lebensmitteldiscounter wegen eines Werbeprospekts in Anspruch genommen, in

---

<sup>46</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 53 f.

<sup>47</sup> BGH, Urteil vom 09. Oktober 2025 – [I ZR 183/24](#) – juris.

dem für das Kaffeeprodukt „Jacobs Krönung“ unter der Angabe des aktuellen Kaufpreises („4.44“) und eines weiteren, kleingedruckten Preises („6.99“) sowie einer Preisermäßigung („-36%“) geworben wurde. Die hochgestellte Ziff. 1 nach der Preisangabe „6.99“ hatte auf den am Seitenende stehenden und in kleiner Schriftgröße gehaltenen Text verwiesen „Bisheriger 30-Tage-Bestpreis, außer: Jacobs Krönung 4.44, ...“. Die Beklagte hatte für das beworbene Kaffeeprodukt in der Vorwoche der Werbung einen Preis von 6,99 € und in der davorliegenden Woche einen Preis von 4,44 € verlangt. Mit den Vorinstanzen bejaht der Bundesgerichtshof einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 PAngV.

Nach der auf den Streitfall anwendbaren, ab 28. Mai 2022 gültigen Fassung der Vorschrift hat, wer zur Angabe eines Gesamtpreises verpflichtet ist, gegenüber Verbrauchern bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung für eine Ware den niedrigsten Gesamtpreis anzugeben, den er innerhalb der letzten 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung gegenüber Verbrauchern angewendet hat. Nach § 3 Abs. 1 PAngV a.F. hat die Gesamtpreise anzugeben, wer als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, was auf die Beklagte zutraf.

Die Beklagte habe, so der Senat, gegen § 11 Abs. 1 PAngV dadurch verstoßen, dass sie den niedrigsten Gesamtpreis, den sie für das beworbene Produkt innerhalb der letzten 30 Tage vor Anwendung der Preisermäßigung angewandt hat, nicht in einer für den Verbraucher unmissverständlichen, klar erkennbaren und gut lesbaren Weise angegeben habe. Die nach dieser Norm geschuldete Angabe habe in einer für den angesprochenen Verbraucher unmissverständlichen, klar erkennbaren und gut lesbaren Weise zu erfolgen.<sup>48</sup> Dies folge aus dem Gebot der Preisklarheit, das auch für die

---

<sup>48</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

Preisangabepflicht nach § 11 Abs. 1 PAngV maßgeblich sei.<sup>49</sup> Dem werde die angegriffene Werbung nicht gerecht.<sup>50</sup>

Seite 21 von 45

Nach neuerer Rechtsprechung richtet sich die Frage der Unlauterkeit bei einem Verstoß gegen § 11 Abs. 1 PAngV nicht nach dem Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG, sondern nach den Bestimmungen des §§ 5a, 5b UWG zum Vorenthalten wesentlicher Informationen.<sup>51</sup> Bei der aus § 11 Abs. 1 PAngV folgenden Pflicht, bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung für eine Ware in einer für den angesprochenen Verbraucher unmissverständlichen, klar erkennbaren und gut lesbaren Weise den niedrigsten Gesamtpreis anzugeben, der innerhalb der letzten 30 Tage vor der Anwendung der Preisermäßigung gegenüber Verbrauchern angewendet wurde, handele es sich um eine Informationsanforderung in Bezug auf kommerzielle Kommunikation i.S.v. § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG und Art. 7 Abs. 1 und Abs. 5 der UGP-Richtlinie 2005/29/EG. Zwar habe der EuGH in der Rechtssache „Aldi-Süd“ entschieden, dass eine Geschäftspraxis in den Beziehungen zwischen Händlern und Verbrauchern, die darin besteht, eine Preisermäßigung für das betroffene Erzeugnis anzukündigen, die nicht auf der Grundlage des "vorherigen Preises" im Sinne von Art. 6a Abs. 2 der Preisangabe-Richtlinie 98/6/EG bestimmt wird, anhand dieses Artikels zu beurteilen ist und nicht anhand der Bestimmungen der UGP-Richtlinie 2005/29/EG, was sich aus deren Art. 3 Abs. 1 und Abs. 4 ergibt.<sup>52</sup> Diese vom EuGH im Zusammenhang mit der Auslegung des Wortlauts und der Tragweite der in Art. 6a Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 98/6/EG enthaltenen Regelungen getroffene Aussage stehe einer Beurteilung der streitgegenständlichen Geschäftspraktik anhand von § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG aber entgegen. Eine Werbemaßnahme, die in den Anwendungsbereich von Art. 6a Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 98/6/EG fällt, könne daher zugleich den Regelungen der Richtlinie 2005/29/EG unterliegen, sofern

---

<sup>49</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27 f.

<sup>50</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36.

<sup>51</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 45.

<sup>52</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 54 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 26. September 2024 – [C-330/23](#) – Aldi-Süd – juris, Rn. 22.

– wie hier – die Anwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie gegeben sind.<sup>53</sup>

Seite 22 von 45

### **c) Komfortschaummatratze (§ 5 UWG; § 544 Abs. 9 ZPO)**

Im Beschluss Komfortschaummatratze<sup>54</sup> vom 07. Mai 2025 hebt der I. Zivilsenat die angegriffene Berufungsentscheidung wegen einer Gehörsverletzung nach § 544 Abs. 9 ZPO – ohne Zulassung der Revision – auf und weist die Sache an das Berufungsgericht zurück. Die Klägerin hatte geltend gemacht, der in der beanstandeten Werbung der Beklagten jeweils angegebenen unverbindlichen Preisempfehlung für bestimmte Matratzen habe keine ernsthafte unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers zugrunde gelegen. Das der Klage stattgebende erstinstanzliche Urteil hatte das Berufungsgericht mit der Begründung aufgehoben, die Klägerin habe den von ihr darzulegenden und zu beweisenden Irreführungstatbestand des § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG nicht schlüssig vorgetragen. Für die gebotene umfassendere Marktuntersuchung sei es erforderlich, in einem repräsentativen Umfang auch Matratzenhändler zu erfassen, die ausschließlich im stationären Handel tätig seien; dem werde die Nachfrage der Klägerin in drei eng beieinanderliegenden Großstädten und die Zeugenangebote durch Benennung der jeweils telefonisch kontaktierten Personen nicht gerecht. Der Bundesgerichtshof hat hierin eine Verletzung der Klägerin in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör gesehen. Das Berufungsgericht habe die Anforderungen an die erforderlichen Darlegungen zum stationären Handel überspannt. Mit Blick auf die konkreten Auskünfte der kontaktierten Händler sei nicht ersichtlich, weshalb sich dies in anderen Städten im Bundesgebiet anders darstellen sollte. Auch die Ablehnung der Beweisanträge der Klägerin verstoße gegen Art. 103 Abs. 1 GG.

---

<sup>53</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 55 f.

<sup>54</sup> BGH, Beschluss vom 07. Mai 2025 – [I ZR 168/24](#) – juris.

**d) Vorlagebeschluss „14 g Protein“ (Art. 8 HCVO; Art. 30 LMIV)**

Unter dem Gesichtspunkt des Vorenthaltens wesentlicher Informationen i.S.v. § 5a UWG beschäftigt sich der I. Zivilsenat in der Entscheidung „14 g Protein“ vom 20. November 2025<sup>55</sup> nochmals mit der HCVO, und legt dem EuGH eine Rechtsfrage zum Verhältnis dieser Verordnung zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) vor. Ausgangspunkt des Verfahrens ist der Vertrieb von „Milch Reis“ mit der Angabe „High Protein“ sowie dem runden Stöcker „14g Protein“ auf der Deckelfolie. Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält. Hierzu zählen die von der LMIV vorgeschriebenen Angaben auf der Verpackung von Lebensmitteln.<sup>56</sup> Gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 1 LMIV hat die verpflichtende Nährwertdeklaration eine festgelegte Anzahl an Nährwerten zu enthalten, u.a. die Eiweiß-Angabe in dem Lebensmittel. Nach Art. 34 Abs. 1 LMIV müssen die Angaben gemäß Art. 30 Abs. 1 LMIV im selben Sichtfeld und als Ganzes in einem übersichtlichen Format erscheinen. Art. 30 Abs. 3 LMIV erlaubt, bestimmte Nährwertangaben zu wiederholen, nicht aber die isolierte Angabe zum Eiweiß-Gehalt. Aus Sicht des I. Zivilsenats besteht daher kein vernünftiger Zweifel daran, dass die Bestimmung des Art. 30 Abs. 3 LMIV als Verbot der wiederholten isolierten Angabe einzelner in der verpflichtenden Nährwertdeklaration enthaltener Nährstoffe – u.a. Eiweiß – auszulegen ist. Nichts anderes folge aus der Vorschrift des Art. 34 Abs. 1 LMIV.<sup>57</sup> Soweit die Beklagte in dieser Sache von den tabellarisch deklarierten Nährwerten die – in Art. 30 Abs. 3 LMIV nicht genannte – Eiweißmenge nochmals auf der Produktverpackung angegeben habe, könne sie daher gegen die Marktverhaltensregelung des Art. 30 Abs. 3 LMIV verstoßen haben. Mit Blick auf die Regelungen der HCVO zu nährwertbezogenen Angaben hält der Senat allerdings eine einschränkende Auslegung des Art. 30 Abs. 3 LMIV für möglich. Danach könnten die von der Klägerin beanstandeten Zusatzangaben

---

<sup>55</sup> BGH, Beschluss vom 20. November 2025 – [I ZR 2/25](#) – juris.

<sup>56</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

<sup>57</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18 f.

zur Grammmenge an Protein nicht als nach Art. 30 Abs. 3 LMIV unzulässige wiederholte Angaben anzusehen sein, wenn sie sich als nach der Health-Claims-Verordnung zulässige Ergänzungen einer nährwertbezogenen Angabe darstellten. In diesem Fall würde das aus Art. 30 Abs. 3 LMIV folgende Verbot der wiederholten Angabe der Eiweißmenge durch die abweichenden Regelungen der HCVO verdrängt.<sup>58</sup> Der Senat legt daher dem EuGH u.a. die Frage vor, ob nach Art. 8 Abs. 1 HCVO i.V.m. seinem Anhang eine zulässige nährwertbezogene Angabe durch eine zwar nicht im Anhang aufgeführte, aber objektiv zutreffende Aussage ergänzt werden darf, wenn sie aus Sicht des Verbrauchers eine Konkretisierung der nährwertbezogenen Angabe darstellt, insbesondere wenn es sich bei der nährwertbezogenen Angabe um einen Nährstoff i.S.v. Art. 30 Abs. 1 LMIV handelt.

**6. Vergleichende Werbung**  
(entfällt)

**7. Unzumutbare Belästigung**  
(entfällt)

**8. Rechtsfolgen**  
(entfällt)

**9. Gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung; Prozessuales**

**a) „Kollagen-Trinkampullen“ (Streitgegenstand; § 253 ZPO)**

In der bereits erwähnten Entscheidung „Kollagen-Trinkampullen“<sup>59</sup> befasst sich der Senat mit der gebotenen Antragsfassung bei verschiedenen, in einer Werbung angegriffenen Aussagen. In dieser Sache hatte der Kläger

---

<sup>58</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25 f.

<sup>59</sup> BGH, Urteil vom 09. Oktober 2025 – [I ZR 135/24](#) – juris.

in seinem Klageantrag sechs Passagen aus dem Internetauftritt der Beklagten als Verletzung der HCVO angegriffen. Am Ende der Aufzählung fand sich der Zusatz „jeweils sofern dies geschieht wie in der Anlage K4 wiedergegeben“.<sup>60</sup> Der Senat hebt insoweit hervor, dass die einzelnen Aussagen sprachlich nicht miteinander verknüpft sind; der Kläger greife die Aussagen jeweils einzeln unter Berücksichtigung ihres werblichen Umfelds an, das aus der Anlage K4 als konkrete Verletzungsform ersichtlich sei. Daher sei die vom Berufungsgericht vorgenommene Prüfung insofern rechtsfehlerhaft, als es den Gesundheitsbezug der einzelnen angegriffenen Aussagen mit einer Verknüpfung sämtlicher angegriffener Passagen zu einer „Argumentationskette“ begründet habe. Das Berufungsgericht sei vielmehr verpflichtet gewesen, mit Blick auf die Fassung des Klageantrags jede der beanstandeten Aussagen einzeln unter Berücksichtigung ihres werblichen Umfelds zu prüfen.<sup>61</sup> Gleichwohl hebt der Senat hervor, für die Ermittlung des Verständnisses der jeweils herausgegriffenen Passage könne auf den gesamten Inhalt der Anlage K4 als konkrete Verletzungsform einschließlich der anderen beanstandeten Passagen zurückgegriffen werden. Der Vorteil, der sich für den Kläger möglicherweise aus einer Einbeziehung des werblichen Umfelds ergebe, könne mit dem Nachteil einer geringeren Reichweite des erwirkten Verbots einhergehen, das sich auf die beanstandete Aussage in ihrem konkreten Kontext (einschließlich kerngleicher Verletzungen) beschränkt.<sup>62</sup> Vor diesem Hintergrund hat es der Senat auch nicht beanstandet, dass das Berufungsgericht zur Auslegung der einzelnen beanstandeten Passagen auf einen Text unterhalb der Gesamtüberschrift des beanstandeten Internetauftritts abgestellt hatte, der von der Klägerin selbst nicht angegriffen worden war.<sup>63</sup>

---

<sup>60</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.

<sup>61</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 40.

<sup>62</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36.

<sup>63</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 39.

**b) „Preisänderungsregelung II“ (Streitgegenstand; § 256 Abs. 1 ZPO; § 5 UWG)**

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs setzt in seiner Entscheidung „Preisänderungsregelung II“ vom 20. November 2025<sup>64</sup> seine Rechtsprechung zum weiten wettbewerbsrechtlichen Streitgegenstand seit dem Grundsatzurteil „Biomineralwasser“ vom 13. September 2012<sup>65</sup> fort. Gegenstand dieses Verfahrens war ein Preisänderungsschreiben einer Betreiberin von Nah- und Fernwärmenetzen. Diese hatte ihren Kunden mitgeteilt, aufgrund geänderter Bezugskonditionen müssten die Preisgleitklauseln im jeweiligen Wärmelieferungsvertrag mit öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 AVB FernwärmeV zum 01. Oktober 2025 umgestellt werden.<sup>66</sup> Der klagende Verbraucherschutzverein hatte gegen den Wärmeversorger Klage erhoben auf Unterlassung, Auskunftserteilung, Herstellung und Versendung von Berichtigungsschreiben sowie Ersatz von Abmahnkosten unter dem Gesichtspunkt, dass in unzulässiger Weise der Eindruck erweckt werde, dass die geänderten Klauseln mit dem an die Kunden gerichteten Schreiben wirksam seien. Die Wärmeversorgerin hatte u.a. Widerklage erhoben, dass jedenfalls die sog. „Dreijahreslösung“ gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs „unberührt“ bleibe. Das Landgericht hatte die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und auf Auskunftserteilung bezogen auf die Wärmelieferungsverträge zuerkannt und nur einen Teil der geltend gemachten Beseitigungsansprüche, Auskunftsansprüche und Abmahnkosten zugesprochen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hatte das Berufungsgericht mangels ausreichender Begründung teilweise als unzulässig verworfen und im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hatte gemeint, die Berufung der Klägerin werde den Anforderungen gemäß § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 ZPO nur teilweise gerecht. Soweit den Klageanträgen eine Klauselkontrolle oder Verletzungshandlungen der Beklagten zugrunde lägen, die – unabhängig von einem Irreführungsvorwurf – in einer einseitigen

<sup>64</sup> BGH, Urteil vom 20. November 2025 – [I ZR 73/24](#) – juris.

<sup>65</sup> BGH, Urteil vom 13. September 2012 – [I ZR 230/11](#) – juris.

<sup>66</sup> BGH, Urteil vom 20. November 2025 – a. a. O. – juris, Rn. 2.

Änderung von Preisänderungsklauseln in bestehenden Wärmelieferungsverträgen mit Verbrauchern bestünden, habe es an einer Berufungsbegründung gefehlt.<sup>67</sup> Dieser Beurteilung ist der I. Zivilsenat mit Blick auf den weiten wettbewerbsrechtlichen Streitgegenstand nicht gefolgt.

Im Ausgangspunkt habe das Berufungsgericht noch zutreffend zugrunde gelegt, dass eine zulässige Berufung eine den Anforderungen des § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 ZPO gerecht werdende Berufungsbegründung voraussetze, die die bestimmte Bezeichnung der im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthält; die Rechtsmittelbegründung müsse geeignet sein, die erstinstanzliche Entscheidung im Umfang der Anfechtung in Frage zu stellen. Bei mehreren Streitgegenständen oder einem teilbaren Streitgegenstand habe sie sich grundsätzlich auf alle Teile des Urteils zu erstrecken, hinsichtlich derer eine Abänderung beantragt ist; andernfalls sei das Rechtsmittel für den nicht begründeten Teil unzulässig.<sup>68</sup> Anders als das Berufungsgericht gemeint habe, genüge die Berufungsbegründung aber insgesamt diesen Anforderungen, weil den Klageanträgen ein einheitlicher Streitgegenstand zugrunde liege. Dieser umfasse sowohl den von der Klägerin erhobenen Irreführungsvorwurf als auch eine Klauselkontrolle oder Verletzungshandlungen, die – unabhängig von einem Irreführungsvorwurf – in einer einseitigen Änderung von Preisänderungsklauseln in laufenden Wärmelieferungsverträgen mit Verbrauchern bestehen können. Die Berufungsbegründung der Klägerin sei daher geeignet gewesen, das landgerichtliche Urteil insgesamt (und nicht nur in Bezug auf den geltend gemachten Irreführungsvorwurf) zur Überprüfung durch das Berufungsgericht zu stellen.<sup>69</sup>

Wie der Senat in seiner Entscheidung „Biomineralwasser“ entschieden habe, sei in den Fällen, in denen sich die Klage gegen die konkrete Verletzungsform richte, in dieser Verletzungsform der Lebenssachverhalt zu

---

<sup>67</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12 f.

<sup>68</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

<sup>69</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

sehen, durch den der Streitgegenstand bestimmt wird. Das Klagebegehren richte sich in diesem Fall gegen ein konkret umschriebenes Verhalten, das gerade auch bei einer vom Standpunkt der Parteien ausgehenden natürlichen Betrachtungsweise den Tatsachenkomplex und damit die Beanstandungen umschreibt, zu denen die konkrete Verletzungsform Anlass geben kann.<sup>70</sup> Beanstandet der Kläger in einem solchen Fall etwa eine Werbeanzeige unter mehreren Gesichtspunkten, überlasse er es bei einem Erfolg der Klage dem Gericht zu bestimmen, auf welchen Aspekt das Unterlassungsgebot gestützt wird. Eine solche Klage sei begründet, wenn sich ein Anspruch unter einem der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte ergibt. Abgewiesen werden könne sie hingegen nur, wenn die Prüfung durch das Gericht ergibt, dass das begehrte Verbot unter keinem der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte begründet ist.<sup>71</sup> Nach diesen Maßstäben sei im Streitfall von einem einheitlichen Streitgegenstand auszugehen. Die Klage richte sich gegen eine konkrete Verletzungsform, der Tatsachenstoff könne – auch wenn er verschiedenen eigenständigen rechtlichen Bewertungen zugänglich sei – nicht auf verschiedene eigenständige Geschehensabläufe aufgeteilt werden, und die Klägerin habe ein einheitliches Unterlassungsbegehren formuliert, das sie lediglich mit verschiedenen Begründungen untermauert habe.<sup>72</sup>

Ohne Erfolg wende sich die Klägerin daher dagegen, dass das Berufungsgericht die Klage, soweit es über sie entschieden hat, zwar als zulässig, jedoch als unbegründet angesehen habe, weil in der beanstandeten Äußerung der Beklagten keine irreführende geschäftliche Handlung i.S.v. § 5 UWG liege und der Klägerin daher unter diesem Gesichtspunkt keine Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung und auch kein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten zustünden. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, es fehle an einer zur Täuschung geeigneten Angabe, weil der angesprochene Verkehr die in den angegriffenen Schreiben getätigte Aussage

---

<sup>70</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21 unter Verweis auf BGH, a.a.O. – Biomineralwasser – juris, Rn. 24.

<sup>71</sup> BGH – a.a.O. – ebd. unter Verweis auf BGH, Urteil vom 25. Juni 2020 – [I ZR 96/19](#) – LTE-Geschwindigkeit – juris, Rn. 24.

<sup>72</sup> BGH – a.a.O. – Rn. 22.

als Äußerung einer Rechtsansicht und nicht als Feststellung einer eindeutigen Rechtslage verstehe, lasse danach keinen Rechtsfehler erkennen. Insbesondere liege der Bewertung des Berufungsgerichts entgegen der Rüge der Revision keine fehlerhafte Ermittlung des maßgeblichen Verkehrsverständnisses zugrunde.<sup>73</sup>

Auch die im Wege der Anschlussrevision weiterverfolgte Widerklage der Wärmeversorgerin hatte keinen Erfolg. Die Beklagte hatte die Feststellung begehrt, dass die sog. „Dreijahreslösung“ des Bundesgerichtshofs unberührt bleibe, wonach bei anfänglicher oder nachträglicher Unwirksamkeit einer formularmäßig vereinbarten Preisanpassungsklausel und/oder bei fehlender wirksamer Einbeziehung einer formularmäßigen Preisanpassungsklausel in langjährigen Fernwärmeversorgungsverträgen etwaige Rückforderungsansprüche des Kunden wegen Preiserhöhungen, die zu einem den vereinbarten Anfangspreis übersteigerten Preis führen, eine Beanstandung des Kunden binnen drei Jahren, so der Senat, nach Zugang der Abrechnung voraussetzen. Dieser Feststellungsantrag der Beklagten sei nicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses gerichtet. Soweit das „Unberührtbleiben“ der Dreijahreslösung begehrt werde, betreffe dieses Feststellungsbegehren bereits kein rechtliches Verhältnis eines Beteiligten zum jeweils anderen, zu einem Dritten oder zu einer Sache. Es sei vielmehr darauf gerichtet, die rechtlich verbindliche Klärung einer abstrakten Rechtsfrage mit Blick auf etwaige zukünftige Rückforderungsprozesse oder im Zusammenhang mit einer Musterfeststellungsklage zu erhalten. Die Erstattung abstrakter Rechtsgutachten entspreche allerdings nicht der von der Zivilprozessordnung vorausgesetzten Funktion der Gerichte.<sup>74</sup>

---

<sup>73</sup> BGH, a.a.O. – Rn. 52.

<sup>74</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 67.

**c) „Jacobs Krönung“ (§ 308 ZPO)**

In der bereits erwähnten Entscheidung „Jacobs Krönung“ vom 09. Oktober 2025<sup>75</sup> kräftigt der I. Zivilsenat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu einem Verstoß gegen § 308 ZPO und dessen Heilung in der Berufungsinstanz. Nach § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist das Gericht nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Das Berufungsgericht sei hier zutreffend davon ausgegangen, dass das Landgericht gegen § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO verstoßen habe, weil es die Beklagte weitergehend als von der Klägerin erstinstanzlich beantragt zur Unterlassung verurteilt habe. Es habe weder die im Klageantrag enthaltene Einschränkung "nur durch einen aufgrund seiner Schriftgröße schwer erkennbaren Verweis" in den Tenor aufgenommen noch den Verweis auf die konkrete Verletzungsform ("wenn dies wie nachfolgend abgebildet oder kerngleich geschieht, Anlage K1").<sup>76</sup> Das Berufungsgericht habe aber ebenfalls zutreffend entschieden, der Verstoß gegen § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO sei dadurch geheilt worden, dass die Klägerin im Berufungsverfahren die Zurückweisung der Berufung der Beklagten beantragt habe. Damit habe sie sich den Urteilsausspruch des Landgerichts zu Eigen gemacht und ihr Klagebegehren entsprechend erweitert.<sup>77</sup> Entgegen der Ansicht der Beklagten liege in der vom Berufungsgericht ausgesprochenen Unterlassungsverpflichtung nicht ebenfalls ein Verstoß gegen § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Zwar sei das Berufungsgericht seinerseits von dem in der Berufungsinstanz verfolgten Unterlassungsbegehren der Klägerin in Form der vom Landgericht ausgesprochenen Unterlassungsverpflichtung abgewichen, indem es in den Unterlassungstenor zusätzlich einen Hinweis auf die konkrete Verletzungsform ("wenn dies wie nachfolgend abgebildet geschieht:") mit daran anschließender Abbildung eines Auszugs aus dem streitgegenständlichen Werbeprospekt aufgenommen und die Einschränkung "nur durch einen

---

<sup>75</sup> BGH, Urteil vom 09. Oktober 2025 – [I ZR 183/24](#) – juris.

<sup>76</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12 f.

<sup>77</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14.

Verweis mit der Angabe" eingefügt hat. Darin liege jedoch kein Verstoß gegen § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO. § 308 Abs. 1 ZPO hindere das Gericht nach allgemeiner Meinung nicht daran, ein im Klageantrag enthaltenes Minus zuzusprechen. So liege der Fall hier. In einem abstrakt formulierten Unterlassungsbegehren sei die konkrete Verletzungsform, wie sie vom Berufungsgericht in den Unterlassungstenor aufgenommen worden sei, als Minus enthalten.<sup>78</sup>

Auch in diesem Zusammenhang nimmt der Senat die Gelegenheit wahr, den Begriff des Streitgegenstands in wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen zum Irreführungsverbot klarzustellen. Der Senat sah sich gehindert, über einen in dieser Sache in Frage kommenden Verstoß gegen § 11 Abs. 1 PAngV zu entscheiden, weil die dortige Klägerin die streitgegenständliche Werbung unter diesem Gesichtspunkt ausdrücklich nicht angegriffen hatte. Wird – wie im Streitfall – ein Unterlassungsbegehren auf die Irreführung von Verbrauchern gestützt, werde der durch die maßgebliche materiell-rechtliche Regelung verselbständigte, für die Festlegung des Klagegrunds maßgebliche Lebensvorgang entscheidend durch die Fragen bestimmt, durch welche Angabe welcher konkrete Verkehrskreis angesprochen wird, welche Vorstellungen die Angabe bei diesem angesprochenen Verkehrskreis auslöst und ob diese Vorstellung unwahr ist. In den Fällen, in denen sich die Klage gegen die konkrete Verletzungsform richtet, sei in dieser Verletzungsform der Lebenssachverhalt zu sehen, durch den der Streitgegenstand bestimmt wird. Ungeachtet dessen sei es einem Kläger aufgrund der im Zivilprozess geltenden Dispositionsmaxime allerdings unbenommen, sein Rechtsschutzbegehren dahin zu fassen, dass aus einem bei natürlicher Betrachtungsweise einheitlichen Lebenssachverhalt nur bestimmte Teile zur Beurteilung herangezogen werden sollen. Als in diesem Sinne selbständig zu beurteilende Teile eines einheitlichen Streitgegenstands kämen beispielsweise verschiedene Irreführungsaspekte in Betracht. So liege der Fall auch hier. Die Klägerin habe klargestellt, es gehe

---

<sup>78</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17 f.

im Streitfall nicht um die Frage, ob eine Bezugnahme der Angabe „-x %“ auf den „Referenzpreis“ erforderlich sei. Vielmehr werde beanstandet, dass die Werbung selbst dann wettbewerbswidrig sei, wenn dies nicht der Fall sei.<sup>79</sup>

#### **d) „Gutscheinwerbung II“ (§ 945 ZPO)**

In der bereits erwähnten Entscheidung „Gutscheinwerbung II“<sup>80</sup> befasst sich der I. Zivilsenat mit dem Schadensersatzanspruch nach § 945 ZPO. Nach § 945 Alt. 1 ZPO ist die Partei, die eine von Anfang an ungerechtfertigte einstweilige Verfügung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus deren Vollziehung entsteht. Die Vorschrift des § 945 ZPO beruhe, so der Senat, auf dem Rechtsgedanken, dass die Vollstreckung aus einem noch nicht endgültigen Vollstreckungstitel auf Gefahr des Gläubigers erfolgt.<sup>81</sup> Der Anspruch nach § 945 ZPO scheide zum einen aus, wenn sich die einstweilige Verfügung als von Anfang an gerechtfertigt, also zu Recht ergangen erweist. Zum anderen bestehe dieser Anspruch auch dann nicht, wenn der durch die Vollziehung einer ungerechtfertigt ergangenen Verfügung Betroffene ohnehin materiell-rechtlich verpflichtet sei, das ihm durch die einstweilige Verfügung untersagte Verhalten zu unterlassen. Im letztgenannten Fall fehle es jedenfalls an einem nach § 945 ZPO zu ersetzenden Schaden. Deshalb komme es im Schadensersatzprozess auf die Frage, ob die rechtskräftige Aufhebung von einstweiligen Verfügungen im nachfolgenden Hauptsacheverfahren Bindungswirkung entfaltet, generell nicht an.<sup>82</sup>

Der Anwendung von § 945 ZPO stehe im Streitfall nicht entgegen, dass die Beklagte – dort die Berufsvertretung der Apotheker im Bezirk Nordrhein – eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei. Geht eine juristische Person des öffentlichen Rechts in einer dem Zivil- und Zivilprozessrecht unterliegenden Handlungsform vor, habe sie die Anwendung zivilrechtlicher und

---

<sup>79</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37 f.

<sup>80</sup> BGH, Urteil vom 06. November 2025 – [I ZR 182/22](#) – juris.

<sup>81</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 26.

<sup>82</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.

zivilprozessualer Rechtsfolgen hinzunehmen. So müsse sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die wegen ihres geschäftlichen Handelns lauterkeitsrechtlich in Anspruch genommen werden kann, die Anwendung der zivilprozessualen Vorschriften über Ordnungsmittel gefallen lassen. Die Beklagte habe sich zur Geltendmachung lauterkeitsrechtlicher Ansprüche im Wege des zivilprozessualen Verfahrens der einstweiligen Verfügung entschieden und müsse deshalb die mit dieser Art der Anspruchsverfolgung einhergehende Anwendung des § 945 ZPO hinnehmen.<sup>83</sup>

#### e) „Vollziehung der Handlungsverfügung“ (§§ 887, 929 ZPO)

Im Beschluss „Vollziehung der Handlungsverfügung“ vom 06. November 2026<sup>84</sup> befasst sich der I. Zivilsenat mit den Voraussetzungen für die Vollziehung einer im Beschlusswege ergangenen einstweiligen Verfügung, die auf die Vornahme einer vertretbaren Handlung gerichtet ist.

Die Vollstreckung einer einstweiligen Verfügung richtet sich nach §§ 936, 928 ZPO nach § 887 ZPO. Bei der in diesem Rechtsstreit in Rede stehenden Verpflichtung des Schuldners, das Dach des an die Gläubigerin vermieteten Einfamilienhauses zu reparieren, handele es sich um eine vertretbare Handlung, die nach § 887 ZPO zu vollstrecken ist. Dem Erfolg der Anträge der Gläubigerin stehe aber gemäß § 887 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO der Umstand entgegen, dass sie die einstweilige Verfügung nicht innerhalb der Monatsfrist des § 929 Abs. 2 Satz 1 ZPO vollzogen habe.<sup>85</sup> Der Senat hebt insoweit die Unterschiede für die Vollziehung einer Handlungsverfügung einerseits und einer einstweiligen Verfügung, mit der zur Unterlassung verurteilt wird, andererseits hervor. Unterlassungsgebote lassen sich, so der Senat, nicht durch unmittelbaren Zwang durchsetzen; sie werden ent-

---

<sup>83</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29.

<sup>84</sup> BGH, Beschluss vom 06. November 2025 – [I ZB 65/25](#) – juris.

<sup>85</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.

weder beachtet oder durch Nichtbeachtung verletzt. Ihre Durchsetzung erfolge durch mittelbaren Zwang in der Weise, dass der Schuldner bei Zuwiderhandlungen gegen das Unterlassungsgebot auf Antrag des Gläubigers zu Ordnungsgeld oder Ordnungshaft nach § 890 Abs. 1 ZPO verurteilt wird. Die Festsetzung eines Ordnungsgelds gemäß § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO setze voraus, dass der Schuldner dem Unterlassungsgebot zuwidergehandelt hat, und die Zuwiderhandlung zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem der Schuldner das durch die einstweilige Verfügung verhängte Verbot beachten musste. Erforderlich für die Verhängung von Ordnungsmitteln sei danach neben der Parteizustellung der einstweiligen Verfügung, dass dem Schuldner entweder in dem die Verpflichtung aussprechenden Titel oder durch gesonderte Entscheidung Ordnungsmittel angedroht worden sind.<sup>86</sup> Die Vollziehung einer Unterlassungsverfügung setze dagegen nicht voraus, dass der Gläubiger innerhalb der Vollziehungsfrist einen Ordnungsmittelantrag gemäß § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO stellt.<sup>87</sup> Für den Fall einer im Beschlusswege ergangenen und auf Vornahme einer vertretbaren Handlung gerichteten Handlungsverfügung schließt sich der Senat der Auffassung an, wonach die Vollziehung einer solchen einstweiligen Verfügung neben der Parteizustellung erfordert, dass der Gläubiger innerhalb der Frist des § 929 Abs. 2 ZPO einen Vollstreckungsantrag nach §§ 887, 888 ZPO gestellt hat. Die Zustellung einer einstweiligen Verfügung im Parteibetrieb, mit der der Schuldner zur Vornahme einer vertretbaren Handlung angehalten wird, spreche lediglich dafür, dass der Gläubiger von dem Titel Gebrauch machen will, lasse aber nicht erkennen, ob er den Titel auch durchsetzen will. Deshalb reiche für die Vollziehung einer auf Vornahme einer vertretbaren Handlung gerichteten einstweiligen Verfügung gemäß § 929 Abs. 2 ZPO die Zustellung des Titels im Parteibetrieb nicht aus, sondern erfordere die Stellung eines Vollstreckungsantrags gemäß § 887 Abs. 1 ZPO innerhalb der Vollziehungsfrist. Die Frage, ob der Begriff der Vollziehung in § 929 Abs. 2 ZPO und § 945 ZPO auch dann einheitlich auszulegen ist, wenn die einstweilige Verfügung nicht – wie im Streitfall – im Beschlussweg, sondern

---

<sup>86</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 26 f.

<sup>87</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29.

durch ein die Ordnungsmittellandrohung enthaltendes Urteil ergeht, lässt der Senat offen.<sup>88</sup>

Seite 35 von 45

**f) „Wegfall der Sachbefugnis“ (§ 8 Abs. 2 UWG)**

In seinem Urteil „Wegfall der Sachbefugnis“<sup>89</sup> stellt der I. Zivilsenat klar, dass die Vollstreckung aus einem Unterlassungstitel im Verfahren nach § 776 ZPO für unzulässig erklärt werden kann, wenn durch eine Gesetzesänderung die Sachbefugnis eines bestimmten Gläubigers entfallen ist. In dieser Sache war die (spätere) Klägerin auf die Klage des (im Verfahren der Vollstreckungsabwehrklage in Anspruch genommenen) Beklagten durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts vom 04. November 2020 wegen Verstößen gegen die Preisangabenverordnung zur Unterlassung verurteilt worden. Der Beklagte war ein eingetragener Verein, dessen Vereinszweck die umfassende Förderung insbesondere der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen deutscher Online-Unternehmer und Online-Freiberufler zum Gegenstand hatte; sie war allerdings zum Zeitpunkt der Vollstreckungsabwehrklage nicht in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände gemäß § 8b UWG eingetragen. Die Klägerin hatte daher geltend gemacht, aufgrund der Neufassung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG und der fehlenden Eintragung des Beklagten in die Liste gemäß § 8b UWG sei die Sachbefugnis des Beklagten entfallen.

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG in der seit dem 1. Dezember 2021 geltenden Fassung stehen die Ansprüche denjenigen rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen zu, die u.a. in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b UWG eingetragen sind. Entgegen der Vorinstanz hat der I. Zivilsenat die Vollstreckungsabwehrklage der Klägerin für begründet angesehen. Zu den Einwendungen, die eine Vollstreckungsabwehrklage gegen einen in der

---

<sup>88</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 40 f.

<sup>89</sup> BGH, Urteil vom 17. Juli 2025 – [I ZR 243/24](#) – juris.

Hauptsache titulierten wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch begründen können, gehören – wie der Senat jetzt klarstellt – auch Gesetzesänderungen. Eine nachträgliche Gesetzesänderung könne die Vollstreckungsabwehrklage jedenfalls dann begründen, wenn der in Rede stehende Vollstreckungstitel nicht lediglich auf eine einmalige Leistung, etwa auf Zahlung eines bestimmten Betrags, sondern auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist. Ein solcher Titel, namentlich ein Unterlassungstitel, wirke in die Zukunft und könne in dieser Wirkung von einer späteren Gesetzesänderung betroffen sein. Die Vollstreckung aus einem Unterlassungstitel könne deshalb für unzulässig erklärt werden, wenn das dem Titel zugrundeliegende Verbot durch eine Gesetzesänderung weggefallen ist.<sup>90</sup> Aus den Senatsentscheidungen „Altunterwerfung IV“ und „fishtailparka“ ergebe sich nichts Abweichendes.<sup>91</sup> Dementsprechend könne die Klägerin die durch die Änderung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG und die bislang fehlende Eintragung in die Liste nach § 8b UWG (derzeit) weggefallene Sachbefugnis des Beklagten erfolgreich mit der Vollstreckungsabwehrklage geltend machen. Auf die Überleitungsvorschrift des § 15a Abs. 1 UWG könne sich der Beklagte nicht berufen.

**g) „Operative Gründe“ (§ 8 Abs. 1 UWG; Wegfall der Erstbegehungsgefahr)**

Im bereits erwähnten Urteil „Operative Gründe“ vom 21. Oktober 2025<sup>92</sup> befasst sich der Kartellsenat mit dem Wegfall der Erstbegehungsgefahr für einen lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch aufgrund zwischenzeitlich ergangener aufsichtsrechtlicher Unterlassungsverfügungen. Das beklagte Energieversorgungsunternehmen hatte seinen Haushaltskunden im August und Oktober 2021 die Erhöhung von Abschlagszahlungen mitgeteilt, ohne – wie in § 41b Abs. 3 Satz 1 EnWG vorgeschrieben – die Ab-

---

<sup>90</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18 f.

<sup>91</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20 f. unter Verweis auf Urteil vom 06. Juli 2000 – I ZR 243/97 – Altunterwerfung IV – juris sowie Urteil vom 08. Mai 2014 – [I ZR 210/12](#) – fishtailparka – juris.

<sup>92</sup> BGH, Urteil vom 21. Oktober 2025 – [EnZR 97/23](#) – juris.

schlagserhöhungen nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden zu begründen. Nach Klageerhebung durch den Verbraucherschutzverband erließ die Bundesnetzagentur am 07. Februar 2022 zwei (später bestandskräftig gewordene) Beschlüsse, in denen ein Verstoß gegen § 41b Abs. 3 Satz 1 EnWG festgestellt und bei künftiger Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld angedroht wurde.

Der Kartellsenat führt aus, aufgrund der Untersagungsverfügungen der Bundesnetzagentur sei die erforderliche Erstbegehungsfahr für einen Unterlassungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 UKlaG i.V.m. § 41b Abs. 3 Satz 1 EnWG und für einen wettbewerblichen Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG entfallen. Ein auf Erstbegehungsfahr gestützter vorbeugender Unterlassungsanspruch bestehe, wenn ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, der Anspruchsgegner werde sich in naher Zukunft in der fraglichen Weise rechtswidrig verhalten.<sup>93</sup> Für den Fortbestand der Erstbegehungsfahr gelte – anders als für die Wiederholungsfahr – keine Vermutung, so dass an die Beseitigung dieser Gefahr grundsätzlich weniger strenge Anforderungen zu stellen seien. Dafür genüge grundsätzlich ein „actus contrarius“, das heißt ein der Begründungshandlung entgegengesetztes Verhalten, sofern es ernstgemeint und unmissverständlich ist. Nach diesen Maßstäben könne eine Erstbegehungsfahr – ebenso wie eine Wiederholungsfahr – auch dadurch entfallen, dass gegen den Anspruchsgegner von einem Dritten ein rechtskräftiges Unterlassungsurteil erwirkt wird, und der Verurteilte, wenn er sich wegen derselben Wettbewerbshandlung mit einem anderen Unterlassungsgläubiger in einer laufenden wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung befindet, sich auf seine Verurteilung beruft und dadurch zu erkennen gibt, dass das Urteil auch diesen Streit regelt. Nichts Anderes könne für eine bestandskräftige und mit angemessenen, hinrei-

---

<sup>93</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.

chend abschreckenden Zwangsmitteln verbundene Untersagungsverfügung der Bundesnetzagentur gelten. In der Regel werde in einem solchen Fall die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Regulierungsbehörde den Bescheid durchsetzen und der Schuldner eines Unterlassungsanspruchs ihn daher ebenso ernst nehmen wird wie eine eigene vertragliche strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung. So verhalte es sich in der vorliegenden Sache.<sup>94</sup>

Bejaht hat der Kartellsenat allerdings Ansprüche des Klägers aus § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG i.V.m. § 4a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 UWG. Aggressive geschäftliche Handlungen des beklagten Energieversorgungsunternehmens haben aus Sicht des Kartellsenat in doppelter Hinsicht bestanden. Zum einen aufgrund des von der Beklagten beanspruchten Sonderkündigungsrechts und der Ankündigung, Kunden vom Netz abzumelden, zum anderen aufgrund der tatsächlich vorgenommenen Netzabmeldungen.

## **10. Sonstiges** (entfällt)

## **II. Kartellrecht**

### **1. Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen/Kartellverbot (§ 1 bis § 3 GWB)** (entfällt)

### **2. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung/sonstiges wettbewerbsbeschränkendes Verhalten (§ 18 bis § 21 GWB, Art. 102 AEUV)** (entfällt)

---

<sup>94</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25 f.

### **3. Zusammenschlusskontrolle (entfällt)**

### **4. Verhältnis zur sektorspezifischen Regulierung**

#### **a) „Batteriespeicher II“ (§ 17 EnWG; unionsrechtliches Diskriminierungsverbot)**

Der Entscheidung „Batteriespeicher II“<sup>95</sup> liegt ein energiewirtschaftliches Missbrauchsverfahren zugrunde zu der Frage, ob Verteilnetzbetreiber von den Betreibern von Batteriespeichern einen Baukostenzuschuss verlangen dürfen. Dies hat der Kartellsenat in Übereinstimmung mit der Bundesnetzagentur, aber abweichend zum Oberlandesgericht Düsseldorf als Beschwerdeinstanz, bejaht.

Die Berechtigung der Netzbetreiberin, einen Baukostenzuschuss für einen Anschluss an das Mittelspannungsnetz zu fordern, ergebe sich aus § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Danach haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen Letztverbraucher und andere Anschlusspetenten, einschließlich Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. Zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Netzanschlusses gehören Baukostenzuschüsse, die – im Unterschied zu den Netzentgelten, die über den Verbrauch abgerechnet werden – einmalig vom Anschlussnehmer zu zahlen sind und die Kosten des Netzbetriebs senken.<sup>96</sup> In der Sache widerspricht der Kartellsenat der Annahme des Oberlandesgerichts Düsseldorf, die Erhebung eines nach

---

<sup>95</sup> BGH, Urteil vom 15. Juli 2025 – [EnVR 1/24](#) – juris.

<sup>96</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 6.

dem Leistungspreismodell ermittelten Baukostenzuschusses für rein netzgekoppelte Batteriespeicher i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG sei diskriminierend.

Das Diskriminierungsverbot nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG erfordere, vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich zu behandeln, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist. Dieser Maßstab entspreche den allgemeinen Anforderungen, die für unionsrechtliche Diskriminierungsverbote gelten. Der EuGH wende ihn auch auf die Diskriminierungstatbestände der Richtlinie 2009/72/EG über den Elektrizitätsbinnenmarkt an. Aus dieser Richtlinie leite sich eine Pflicht der Netzbetreiber ab, alle Kunden diskriminierungsfrei an ihre Netze anzuschließen. § 17 EnWG diene der Umsetzung dieser Anforderungen; der Gesetzgeber stelle in § 17 Abs. 1 EnWG damit auf den unionsrechtlichen Diskriminierungsbegriff ab.<sup>97</sup>

Im Ausgangspunkt treffe es zu, dass der Anschluss von netzgekoppelten Batteriespeichern und von anderen Letztverbrauchern (§ 3 Nr. 25 EnWG) an das Verteilernetz wesentliche Unterschiede aufweise, so dass die Gleichbehandlung der Sachverhalte im Hinblick auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen objektiv gerechtfertigt sein müsse. Das Beschwerdegericht habe aber nicht nach den zutreffenden Maßstäben geprüft, ob die Gleichbehandlung von netzgekoppelten Batteriespeichern und anderen Letztverbrauchern – trotz ihrer Unterschiede – nach dem Sinn und Zweck des Baukostenzuschusses objektiv gerechtfertigt sei. Dem anschlussverpflichteten Netzbetreiber komme mangels über § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG hinausgehender gesetzlicher Vorgaben und aufgrund seiner wirtschaftlichen Gestaltungsfreiheit in Bezug auf die Festlegung der Vertragsbedingungen ein Entscheidungsspielraum zu. Vorliegend habe sich die Netzbetreiberin in Ausübung ihres Entscheidungsspielraums entschieden, Baukostenzuschüsse nach Maßgabe des Positionspapiers 2009 der

---

<sup>97</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.

Bundesnetzagentur zu verlangen.<sup>98</sup> Die Bundesnetzagentur wiederum besitze bei der Methode des Leistungspreismodells zur Ermittlung des Baukostenzuschusses und deren Anwendbarkeit auf die Anschlusspetenten einen Beurteilungsspielraum. Unter Berücksichtigung des Entscheidungsspielraums des Netzbetreibers und des Beurteilungsspielraums der Bundesnetzagentur ergebe sich ein sachlicher Grund für die Gleichbehandlung von Batteriespeichern und anderen Netzverbrauchern. Der Baukostenzuschuss erfülle nach seinem Sinn und Zweck in erster Linie eine Lenkungs- und Steuerungsfunktion. Darüber hinaus komme dem Baukostenzuschuss eine Finanzierungs- und Investitionsfunktion zu. Die Erhebung eines Baukostenzuschusses sei bei Batteriespeichern zur Verfolgung der genannten Ziele geeignet und erforderlich.<sup>99</sup>

#### **b) „Lichtblick II“ (Unabhängigkeit der BNetzA)**

In der Entscheidung „Lichtblick II“<sup>100</sup> befasst sich der Kartellsenat mit dem Beirat der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der unionsrechtlich geforderten Unabhängigkeit der Behörde. Ausgangspunkt der Entscheidung war die Beschwerde eines Strom- und Gasanbieters gegen die Festlegung des Eigenkapitalzinssatzes für Elektrizitätsversorgungsnetze durch Beschluss der Bundesnetzagentur vom 12. Oktober 2021 für die 4. Regulierungsperiode. Im Vorfeld des Beschlusses hatte der Beirat der Bundesnetzagentur wiederholt Stellung genommen und sich für eine Anhebung der Zinssätze ausgesprochen.

Der Kartellsenat hat hierzu in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden, dass die Beschlusskammer der Bundesnetzagentur das Festlegungsverfahren ohne Verstoß gegen die unionsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde geführt habe.<sup>101</sup> Nach Art. 57 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/944 über den Elek-

---

<sup>98</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16 f.

<sup>99</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27 f.

<sup>100</sup> BGH, Beschluss vom 09. September 2025 – [EnVR 82/23](#) – juris.

<sup>101</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

trizitätsbinnenmarkt gewährleisten die Mitgliedstaaten die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und stellen sicher, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Die Beteiligung und insbesondere die Stellungnahmen, die Regierungsvertreter in einem Entgeltverfahren abgeben, dürfen danach keinen verbindlichen Charakter haben und von der Regulierungsbehörde in keinem Fall als Weisungen angesehen werden, nach denen sie sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zu richten hätten.<sup>102</sup> Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BEGTPG hat die Bundesnetzagentur einen Beirat, der paritätisch aus jeweils 16 Mitgliedern des Bundestags und des Bundesrats besteht. Im Bereich des Energiewirtschaftsrechts kommt dem Beirat die Aufgabe zu, die Bundesnetzagentur bei der Erstellung der Berichte nach § 63 Abs. 3 EnWG zu beraten (§ 60 Satz 1 EnWG); er ist außerdem gegenüber der Bundesnetzagentur berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen einzuholen (§ 60 Satz 2 EnWG). Ausgehend von dieser gesetzlich vorgesehenen Stellung, Funktion und Aufgabenzuweisung wahrt, so der Senat, das Bestehen des Beirats die im fachlich-regulatorischen Bereich unionsrechtlich geforderte Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur. Der Beirat sei ein parlamentarisch-föderales Begleitgremium. Ihm komme unter anderem die Funktion zu, der Bundesnetzagentur die wettbewerbs- und energiepolitischen Einschätzungen von Bundestag und Bundesrat zu vermitteln und insoweit eine parlamentarische und föderale Rückkopplung zu gewährleisten.<sup>103</sup> Das in Rede stehende Festsetzungsverfahren sei auch nicht wegen eines konkreten Verstoßes gegen das unionsrechtliche Unabhängigkeitsgebot formell rechtswidrig. Es sei nicht anzunehmen, dass der Beirat in Überschreitung seiner gesetzlichen Befugnisse in dem Verwaltungsverfahren tatsächlich eine Weisung erteilt oder Druck ausübt und sich die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse danach gerichtet hätte.

---

<sup>102</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020 – [C-378/19](#) – juris, Rn. 63.

<sup>103</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

## **5. Gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung; Prozessuales (entfällt)**

## **6. Sonstiges: „Pressemitteilung der Bundesnetzagentur“**

Im Beschluss „Pressemitteilung der Bundesnetzagentur“ vom 17. Juni 2025<sup>104</sup> befasst sich der Kartellsenat mit der Befugnis der Bundesnetzagentur, im Zusammenhang mit einer Untersagungsverfügung gegen einen Gaslieferanten in einer Pressemitteilung über ihre Maßnahme zu informieren. Mit Beschluss vom 29. Juni 2023 hatte die Bundesnetzagentur der betroffenen Gaslieferantin die Ausübung ihrer Tätigkeit gegenüber Haushaltskunden untersagt. Über diesen Untersagungsbeschluss informierte sie in ihrer späteren, von dem Unternehmen mit der Beschwerde angegriffenen Pressemitteilung vom 07. Juli 2023. Beschwerde und Rechtsbeschwerde hiergegen blieben allerdings erfolglos.

Der Kartellsenat führt im Ausgangspunkt aus, der allgemein anerkannte öffentlich-rechtliche Anspruch auf Unterlassung einer Äußerung setze voraus, dass ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Betroffenen erfolgt ist und die konkrete Gefahr der Wiederholung droht.<sup>105</sup> Hieran gemessen sei die Veröffentlichung der Pressemitteilung vom 07. Juli 2023 durch die Bundesnetzagentur nicht zu beanstanden. Dabei könne zugrunde gelegt werden, dass in der Veröffentlichung der Pressemitteilung vom 7. Juli 2023 ein mittelbar-faktischer Grundrechtseingriff in den Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG liegt, der als funktionales Äquivalent einem unmittelbaren Grundrechtseingriff gleichsteht und auf den sich die Betroffene nach Art. 19 Abs. 3 GG berufen kann. Das Informationshandeln sei aber jedenfalls rechtmäßig gewesen, weil mit § 74 Satz 2 EnWG (in der bis zum 28. Dezember 2023 geltenden Fassung) eine Ermächtigungsgrundlage für die Veröffentlichung vorgelegen habe und die

---

<sup>104</sup> BGH, Beschluss vom 17. Juni 2025 – [EnVR 10/24](#) – juris.

<sup>105</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt seien.<sup>106</sup> Nach § 74 Satz 1 EnWG a.F.<sup>107</sup> waren die Einleitung von Verfahren nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG und Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teiles 3 des Energiewirtschaftsgesetzes auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. § 74 Satz 2 EnWG a.F. stellte im Übrigen die Veröffentlichung von Entscheidungen in das Ermessen der Regulierungsbehörde. Nach Auffassung des Kartellsenats hat die Norm nach Sinn und Zweck auch zur zusammengefassten Veröffentlichung der Entscheidung in einer Pressemitteilung ermächtigt. § 74 EnWG liege der Regelungszweck zugrunde, die Transparenz behördlichen Handelns zu erhöhen und eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit und der betroffenen Verkehrskreise über regulierungsbehördliche Entscheidungen zu ermöglichen.<sup>108</sup> Die aus § 74 Satz 2 EnWG a.F. folgende Ermächtigung der Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung von Entscheidungen in Pressemitteilungen umfasse auch die (grundsätzliche) Befugnis zur namentlichen Nennung des betroffenen Unternehmens.<sup>109</sup> Die Frage, ob im Einzelfall eine Anonymisierung zu erfolgen hat, liege im pflichtgemäßen Ermessen der Regulierungsbehörde.<sup>110</sup> Im konkreten Fall sei die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Veröffentlichung und den Inhalt der Pressemitteilung gerechtfertigt gewesen. Sie erweise sich sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Veröffentlichung erfolgt, als auch bezüglich der konkreten Ausgestaltung als ermessensfehlerfrei.<sup>111</sup> Die Bundesnetzagentur habe die von ihr vollständig ermittelten und zutreffend gewichteten Interessen abgewogen und ohne Ermessensfehler dem öffentlichen Interesse an der Information den Vorrang eingeräumt. Insbesondere liege in der – von der Ermächtigungsgrundlage in § 74 Satz 2 EnWG a.F. umfassten – namentlichen Nennung der Betroffenen kein Verstoß gegen den

---

<sup>106</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14.

<sup>107</sup> Eine vergleichbare Bestimmung fehlt im GWB.

<sup>108</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16.

<sup>109</sup> vgl. jetzt ausdrücklich auch § 74 Satz 4 EnWG in der seit 29. Dezember 2023 geltenden Fassung

<sup>110</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

<sup>111</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.<sup>112</sup> Dass die Pressemitteilung keinen Hinweis auf die fehlende Bestandskraft der Untersagungsverfügung enthält, führe ebenfalls nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Veröffentlichung.<sup>113</sup>

Seite 45 von 45

Karlsruhe, im April 2026

Dr. Peter Rädler

---

<sup>112</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.

<sup>113</sup> BGH, a.a.O. – juris, Rn. 42.